STADT
ÜBACH-PALENBERG
DER BÜRGERMEISTER

Stadt Übach-Palenberg, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg

An die
Mitglieder
des Haupt- und Finanzausschusses und
des Rates der Stadt Übach-Palenberg

Dienststelle: Fachbereich 3 – Öffentliche Sicherheit
Ansprechpartner/in: Herr Wirth
Zimmer: B3.03
Telefon: 02451/979-3211
Fax: 02451/979-1150
Email: m.wirth@uebach-palenberg.de

Mein Zeichen: FB 3/Wi
Ihr Zeichen:
Datum: 27.04.2017

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach erfolgter Anhörung gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW schlägt die Verwaltung vor, den Geltungsbereich der o.a. Verordnung zu konkretisieren.
Die Neufassung der o.a. Verordnung inkl. der Übersichtspläne wird zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Jungnitsch

Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
vom

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG-NRW) vom 16.11.2006 in der z.Zt. geltenden Fassung, wird von der Stadt Übach-Palenberg als örtliche Ordnungsbehörde aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt vom 02.05.2017 für das Gebiet der Stadt Übach-Palenberg (Stadtteile Übach und Palenberg) folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Nach dem Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG-NRW) dürfen die Aktionsgemeinschaften/Gewerbevereine der Stadtteile Übach und Palenberg **gemäß der in den beiliegenden Übersichtsplänen rot gekennzeichneten Flächen** ihre Verkaufsstellen in den betreffenden Stadtteilen an den in der nachfolgenden Aufstellung genannten Sonntagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffnen.

Stadtteil	Verkaufsoffener Sonntag	
Übach	14.05.2017	Maiblütenfest
	18.06.2017	Weinfest
	03.12.2017	Weihnachtsmarkt
Palenberg	17.09.2017	Kaiser-Karl-Fest

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) bei Zuwiderhandlungen gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung ist die Stadt Übach-Palenberg als örtliche Ordnungsbehörde.

../2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die Verordnung vom 03.05.2016 tritt mit der Verkündung außer Kraft.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Übach-Palenberg,

Stadt Übach-Palenberg
Der Bürgermeister

Jungnitsch

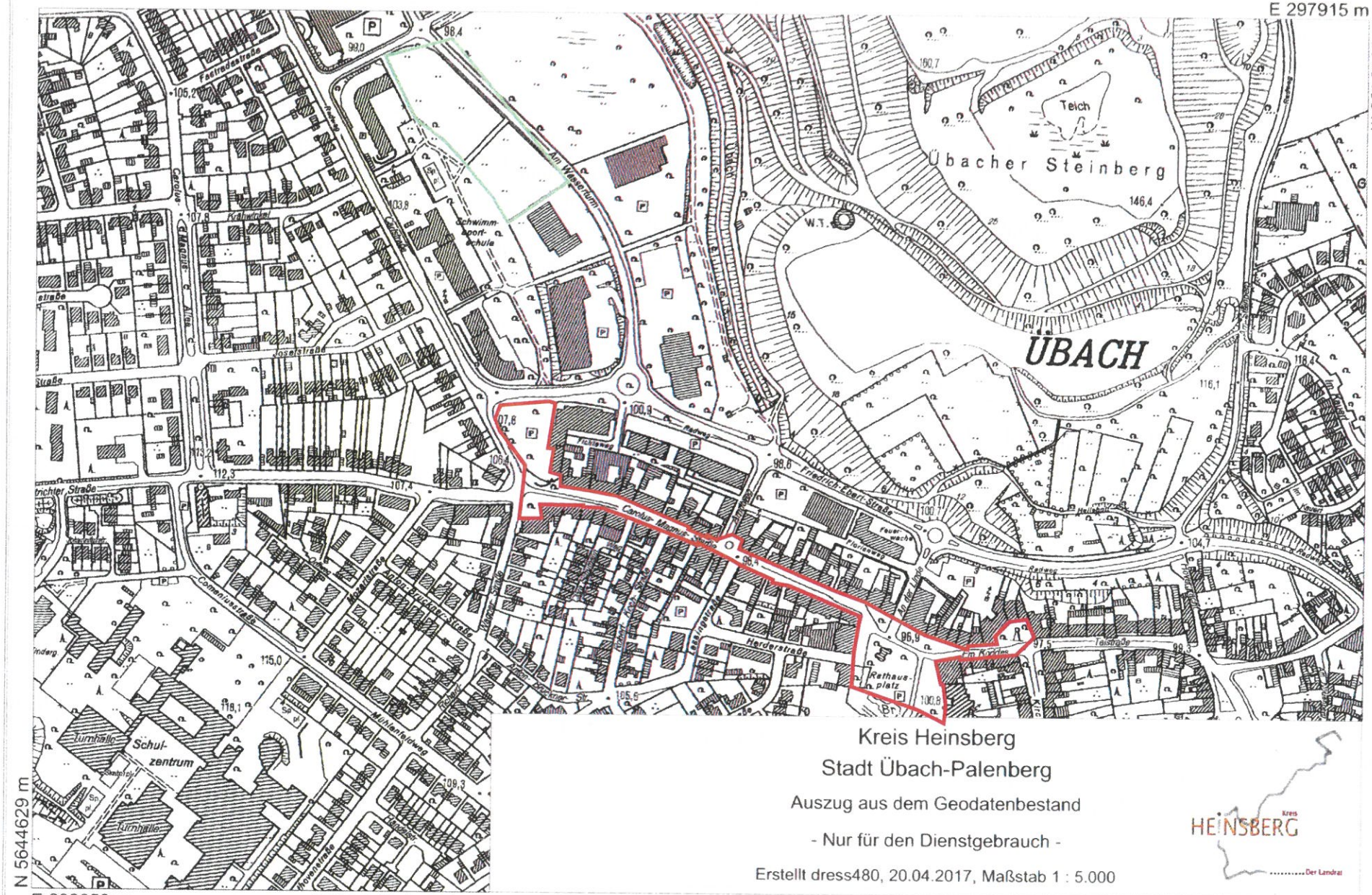

© GIS Kreis Heinsberg 2017 u.a., siehe https://www.geodienste-kreis-heinsberg.de/MapSolution/Nutzungsbedingungen.html

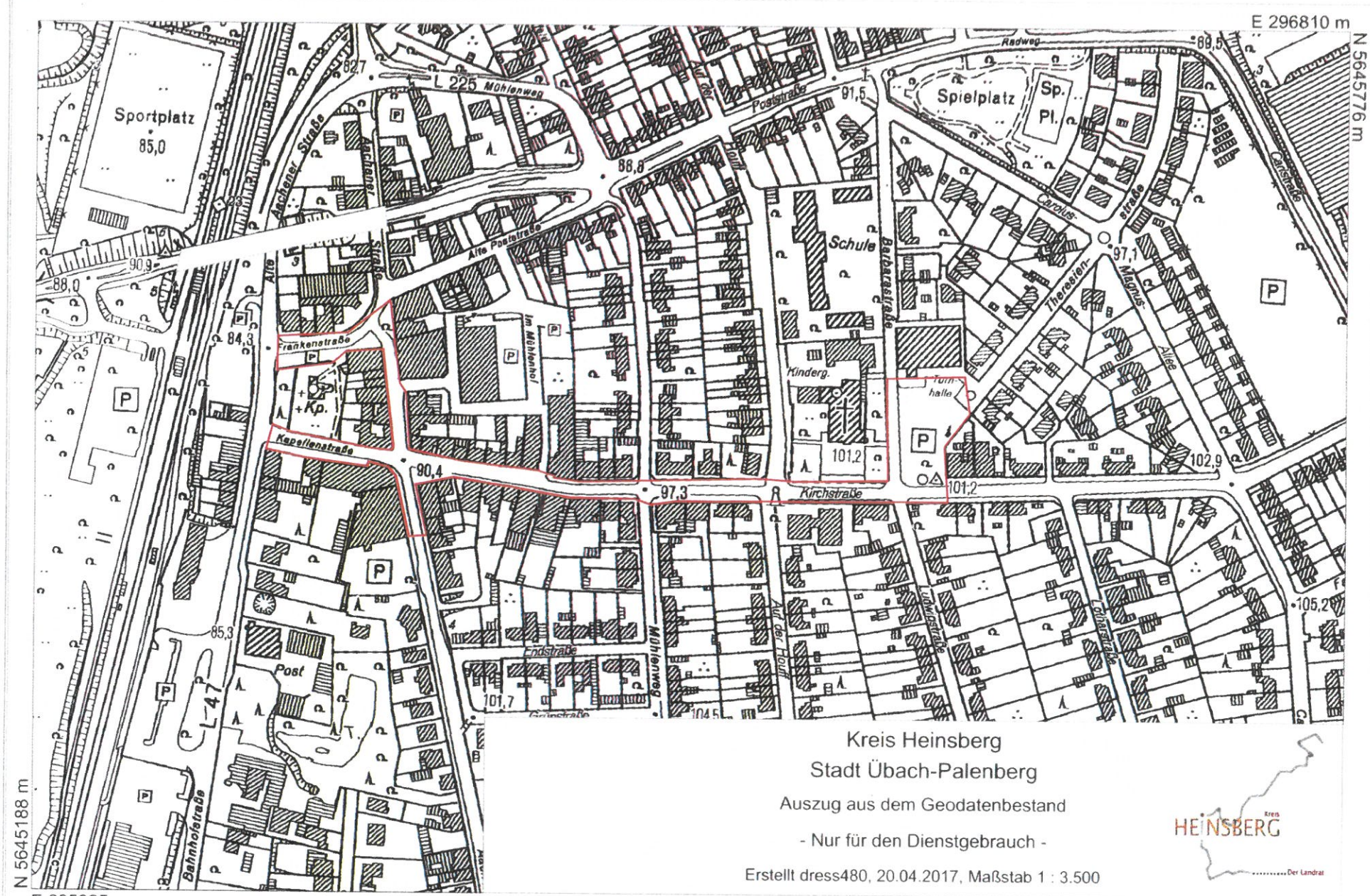

© GIS Kreis Heinsberg 2017 u.a., siehe https://www.geodienste-kreis-heinsberg.de/MapSolution/Nutzungsbedingungen.html